



---

# **Jugendordnung des Verbandes Tischtennis Baden-Württemberg (TTBW)**

Stand: 23.01.2019

Zuständig:  
Gültig ab: XX.XX.XXX



---

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Grundsätze .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Ziel und Zweck der Jugendarbeit .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Gremien für die Jugendarbeit .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4.1 Landesverbands-Jugendtag .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4.2 Hauptausschuss Jugendsport .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 4.3 Nominierungsausschuss Jugend .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 4.4 Regionsvertreter .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 4.5 Jugendsprecher .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 5 Vizepräsident Jugendsport .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 6 Wettkampfsportbetrieb .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 7 Inkrafttreten .....</b>	<b>7</b>



## **§ 1 Allgemeines**

Die Jugendordnung regelt die Aktivitäten im Jugendbereich von TTBW sowie der überfachlichen Jugendarbeit.

In folgenden Dokumenten sind weitere detaillierte Informationen enthalten:

- Geschäftsordnung TTBW: Gremien, deren Zusammensetzung und Aufgaben.
- Durchführungsbestimmungen TTBW: einheitliche Richtlinien für Verbandsveranstaltungen, die in Turnierform durchgeführt werden.
- Pflichtenheft für TTBW-Veranstaltungen: genau Beschreibung von Rahmenbedingungen, Zuständigkeiten und Aufgaben für jede TTBW-Veranstaltung.

## **§ 2 Grundsätze**

Die baden-württembergische Tischtennis-Jugend ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen, die in den Jugendabteilungen der TTBW angeschlossenen Bezirke organisiert sind sowie aller gewählten und berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich.

Die baden-württembergische Tischtennis-Jugend verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des DTTB/TTBW selbstständig.

## **§ 3 Ziel und Zweck der Jugendarbeit**

Mit der Jugendarbeit von TTBW wird der Zweck verfolgt, junge Menschen an den Tischtennissport heranzuführen und sie darin zu fördern. Ziel der Förderung ist es, die Jugendlichen in den Vereinen des Verbandes sportlich auszubilden, ihnen im Rahmen der sportlichen Betätigung Erlebnisbereiche und erzieherische Werte zu vermitteln und sie zur Leistung im sportlichen Sinn anzuregen.

## **§ 4 Gremien für die Jugendarbeit**

Für die Jugendarbeit im TTBW bestehen folgende Gremien:



1. Landesverbands-Jugendtag
2. Hauptausschuss-Jugendsport
3. Nominierungsausschuss Jugend
4. Regionsvertreter
5. Jugendsprecher

#### **§ 4.1 Landesverbands-Jugendtag**

– Rahmenbedingungen zum Landesverbands-Jugendtag:

- Tagung: mindestens 1x jährlich
- Tagungsort: Festlegung durch Landesverbands-Jugendtag (wenn dort keine Festlegung getroffen wurde, dann durch Hauptausschuss Jugendsport)
- Einladung: spätestens 4 Wochen vor der Tagung durch den Vizepräsident Jugendsport
- Vorsitz: Vizepräsident Jugendsport
- Antragschluss: 2 Wochen vor der Tagung
- Ergebnisprotokoll der Tagung: innerhalb von 4 Wochen an alle eingeladenen Teilnehmer versenden.
- Beschlussfähigkeit: ein ordnungsgemäß einberufener Landesverbands-Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Teilnehmer mehrheitlich beschlussfähig.
- Dringlichkeitsanträge, Abstimmungen, Wahlen und Stimmverteilung: hier gelten die entsprechenden Regelungen der TTBW-Satzung

Dem Landesverbands-Jugendtag gehören an:

- Hauptausschuss Jugendsport
- Jugend-Regions-Vertreter
- Bezirksjugendvorsitzende
- Jugendsprecher



Die Aufgaben des Landesverbands-Jugendtags sind:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Hauptausschuss Jugendsport
- Beratung und Beschlussfassung zu Richtlinien der Jugendarbeit des TTBW sowie sonstigen Angelegenheiten des Jugendsports von grundsätzlicher Bedeutung.
- Beratung und Beschlussfassung von Anträgen zum Landesverbandsausschuss.
- Entlastung und Wahl der Mitglieder des Hauptausschuss Jugendsport.

Der VP Jugend wird vom Landesverbandsjugendtag empfohlen.

#### **§ 4.2 Hauptausschuss Jugendsport**

Rahmenbedingungen zum Hauptausschuss-Jugendsport:

- Tagung: nach Bedarf (auch als WEB- oder Telefonkonferenz), mindestens 1x jährlich persönliches Treffen
- Einladung und Vorsitz: Vizepräsident Jugendsport
- Beschlussfähigkeit: ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist

Dem Hauptausschuss Jugendsport gehören an:

- Vizepräsident Jugendsport
- BA Einzelsport Jugend
- BA Mannschaftssport Jugend
- Jugend-Regions-Vertreter
- Sportdirektor

Die Aufgaben des Hauptausschuss Jugend sind:

- Vertretung der Jugendinteressen in den nach der Satzung hierfür vorgesehenen Gremien von TTBW.
- Überwachung und Abwicklung des Sportwettkampfbetriebes der Jugend auf TTBW-Ebene
- Vertretung von TTBW gegenüber den Mitgliedsverbänden.



- Entscheidungen über Teil B der Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen von TTBW

Die Aufgaben der einzelnen Beauftragten regelt die Geschäftsordnung von TTBW.

#### **§ 4.3 Nominierungsausschuss Jugend**

Die Rahmenbedingungen, Zusammensetzung und Aufgaben des Nominierungsausschusses TTBW Jugend sind in den Durchführungsbestimmungen TTBW, Teil A geregelt. Hier gelten alle Nominierungen „über TTBW-Ebene“.

Das „Referat Nominierung Jugend“ soll entsprechend dem bereits bestehenden Organigramm TTBW beibehalten werden (Sportdirektor, VP Jugend, leitende Stützpunktrainer). Es ist wie seither für alle Nominierungen „über TTBW-Ebene“ zuständig.

#### **§ 4.4 Regionsvertreter**

Jede Region wählt mindestens den Regionsvertreter. Weitere BA (Einzelsport, Mannschaftssport, ...) können gewählt werden.

Die Wahlen der Regionen erfolgen in separaten Sitzungen im Rahmen des Landesverband-Jugendtags.

#### **§ 4.5 Jugendsprecher**

Die beiden Jugendsprecher werden vom Hauptausschuss Jugend benannt und vom Landesverbands-Jugendtag bestätigt.

#### **§ 5 Vizepräsident Jugendsport**

Der Vizepräsident Jugendsport koordiniert die Jugendarbeit in TTBW und entscheidet die laufenden Angelegenheiten im Jugendbereich.

Er vertritt das Ressort Jugendsport nach den Festlegungen der Satzung sowie der Jugendordnung und verantwortet die Verwendung der im Etat von TTBW für den



Sportwettkampfbetrieb im Nachwuchsbereich vom Landesverbandstag /Landesverbandsausschuss beschlossenen Mittel.

Die einzelnen Aufgaben regelt die Geschäftsordnung von TTBW.

## **§ 6 Wettkampfsportbetrieb**

Für den Wettkampfsportbetrieb der Jugend sind die Wettspielordnung (WO) des DTTB mit den zugehörigen Ausführbestimmungen (AB) von TTBW sowie die Durchführungsbestimmungen TTBW (Teil A und B) maßgebend.

Wettkämpfe müssen unter jugendgemäßen Bedingungen ausgetragen werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung sowie Änderungen der Jugendordnung werden vom Landesverbands-Jugendtag beschlossen und beim nächstfolgenden Landesverbandsausschuss bestätigt.